



Club 3-D **AUSTRIA BOGENSPORT**
5300 Hallwang, Schulweg 1

SATZUNGEN CLUB 3-D

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Club

Der Club führt den Namen Club 3-D Austria Bogensport, kurz Club 3-d und hat seinen Sitz in Hallwang. Tätigkeitsgebiet ist das gesamte österreichische Bundesgebiet. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und nicht auf Gewinn berechneter Club.

§ 2 Zweck des Club

Der Club bezweckt die Pflege des Bogenschießens in jeder Art und Form, Unterstützung seiner Mitglieder, sowie die Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Vereinen und Clubs

§3 Erreichung des Clubzweckes

Der Erlangung des Clubzweckes dienen folgende ideellen Mittel:

- a) Pflege des Bogensportes auf allen Gebieten des Spitzen- Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen.
- b) Geistige und fachliche Ausbildung im sportlichen Bereich durch Kurse Lehrgänge und Wettbewerbe.
- c) Herausgabe von Mitteilungsblättern
- d) Durchführung von geselligen Veranstaltungen
- e) Herausgabe von Druckschriften
- f) Vertrieb von Clubartikeln die der ideellen und materiellen Förderung des Club dienen

§ 4) Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Vermächnisse und sonstigen Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- c) Erträge aus geselligen Veranstaltungen (Sportlerball, Clubtreffen)
- e) Erträge aus Turnierveranstaltungen

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Clubs dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Mitglieder erhalten nur Zuwendungen für Beschickung von Turnieren, bei denen sie durch hohe Leistung hervortreten. Bei Ausscheiden aus dem Club haben die Mitglieder keinen Anspruch auf ihre einbezahlten Beiträge. Bei Auflösung oder Aufheben des Clubs dürfen die Clubmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlage zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Club zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Club 3-D gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Clubarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die Clubtätigkeiten vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um den Club 3-D erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Club 3-D können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung

Vor Konstituierung des Club 3-D erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Club 3-D wirksam.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn das Mitglied Handlungen und Unterlassungen begeht, durch welche das Ansehen des Club 3-D geschädigt wird oder wenn das Mitglied über 6 Monate kein Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Gegen einen Ausschluss steht jedem Mitglied die Berufung an die Hauptversammlung offen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Club 3-D teilzunehmen und die Einrichtungen Des Club 3-D zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.

Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Club 3-D nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Club 3-D Abbruch erleiden können. Die Mitglieder haben die Satzung und Beschlüsse der Cluborgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind außerdem zur Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 9 Cluborgane

Organe des Club 3-D sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 3 Jahre statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der Hauptversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Clubpflichten von der Hauptversammlung das Stimmrecht entzogen wurde sowie die Ehrenmitglieder.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand zu übergeben. Die Hauptversammlung ist sofort beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Den Vorstand in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Berichte der Clubleitung
- Berichte der Rechnungsprüfung
- Beschluss eingebrachter Anträge
- Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge
- Wahl der Clubleitung
- Änderung der Satzungen
- Berufung von Ausschüssen
- freiwillige Auflösung des Club 3-D

§ 12 Clubleitung

Die Clubleitung besteht aus:

Obmann
Obmannstellvertreter
Schriftführer
Kassier
Platzwart
Clubmanagerin
Kordinatorin
Parcoursbau

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes

Die Clubleitung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Clubleitung beschließt über alle Clubangelegenheiten, sofern dieselben nicht in den Bereich der Hauptversammlung fallen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand (Obmann oder Obmannstellvertreter). Die Clubleitung ist

beschlussfähig, wenn alle Mitglieder derselben eingeladen sind. Im Verhinderungsfall vertritt der Obmannstellvertreter den Obmann, der Platzwart den Schriftführer.

Dem Obmann und seinem Stellvertreter obliegen die Vertretung nach außen, sowie die Vorsitzführung in allen Sitzungen, ferner die Unterfertigung aller Schriftstücke und Vereinbarungen, welche für den Club 3-D rechtsverbindlich sein sollen.

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Club 3-D zu besorgen und die Verhandlungsschriften zu führen.

Der Kassier ist zur Entgegennahme von Geldern in jeder Form ermächtigt, hat jedoch bei Leistungen von Zahlungen, die Zustimmung des Obmannes einzuholen.

Der Platzwart ist zuständig für die Organisation von Arbeitseinsätzen für Parcoursbau, Waldarbeiten, Reparatur- und Wartungsarbeiten am Bogengelände und an den Spotgeräten.

Die Clubmanagerin ist verantwortlich für die Organisation von externen Turnieren.

Die Koordinatorin ist verantwortlich für die Organisation bei internen Turnierveranstaltungen.

Der Parcoursbauer ist verantwortlich für das Aufstellen des Training- und Turnierparcours

Die Ausfertigungen tragen die Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Über die Gebarung ist der Clubleitung regelmäßig zu berichten und die Kontrolle obliegt den von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern.

Die Funktionsdauer der Clubleitung beträgt drei Jahre.

§ 13 Rechnungsprüfer

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktrittes der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

Streitigkeiten im Clubleben schlichtet ein Schiedsgericht, welches jede Partei einen Schiedsrichter wählt, die sich über die Wahl eines Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu einigen haben, widrigenfalls hat das Los unter den Vorgeschlagenen zu entscheiden. Bei Streitigkeiten der Clubleitung in Clubangelegenheiten entscheidet die Hauptversammlung.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes und gegen die Entscheidung der Hauptversammlung ist kein Einspruch möglich. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 15 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Club 3-D und auch im Falle des Konkurses oder Ausgleiches haften Clubgläubiger nur für das Clubvermögen.

Eine private Zahlungsverpflichtung bez. eine Mithaftung der einzelnen Club- oder Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten wird ausgeschlossen, desgleichen eine Nachschusspflicht. Ebenso haftet für allfällige Deliktsschulden einzelner Club- oder Vorstandsmitgliedern nur der Schuldtragende und das Clubvermögen.

§ 16 Freiwillige Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Club 3-D kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder, die materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, geschlossen werden. Bei Auflösung oder behördlichen Auflösen des Club3-D fällt das gesamt bewegliche und unbewegliche Vermögen an den Landesverband der Salzburger Bogenschützen, welche es ausschließlich für Zwecke des gemeinnützigen Körpersportes zu verwenden hat.